

Retouren an MA III – Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht

An die
Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG
Roßaugasse 4
6020 Innsbruck

Stadtmagistrat
Bau-, Wasser- und Anlagenrecht
Dr. Maria Angermayr
SachbearbeiterIn
Telefon +43 (0) 512/5360-4118
Fax +43 (0) 512/5360-1744
Email post.baurecht@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 31.10.2014

ZI. Maglbk/281/BW-BV-BA/5
Klappholzstraße 2
Erweiterung + Sanierung Sportanlage Reichenau
Befristete Bewilligung gem. § 46 TBO 2011

B e s c h e i d

Die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG hat um die Erteilung der befristeten Baubewilligung für die Erweiterung und die Sanierung der Sportanlage Reichenau, die Errichtung von Winkelstützmauern mit aufgesetzten Zaunanlagen und Ballfangnetzen, die Errichtung einer Flutlichtanlage und die Errichtung von zwei Container im Anwesen Klappholzstraße 2 angesucht.

Befund

Allgemeines:

Im Anwesen Klappholzstraße 2 sollen nachfolgende Maßnahmen – befristet auf 5 Jahre – bewilligt werden:

- die beiden Spielfelder werden verschoben, vergrößert und saniert
- Winkelstützmauern mit aufgesetzten Zaunanlagen und Ballfangnetzen werden errichtet
- eine Flutlichtanlage wird errichtet
- zwei Container werden errichtet

Spielfelder:

Die bestehenden Spielfelder werden verschoben, vergrößert und saniert.

Das große Spielfeld weist derzeit eine Größe von 90 x 55 Meter auf. Dieses wird nun um ca. 13 Meter nach Süden hin und um ca. 17 Meter nach Osten hin verschoben. Künftig weist es eine Breite von 64 Metern und eine Länge von 100 Metern auf. Der Rasen wird als Kunstrasen gestaltet, das bestehende Niveau des Platzes bleibt unverändert. Aufgrund der Erweiterung nach Süden hin muss das Niveau der Grundstücke Gp. 1153/2, 1153/1 und 1154, alle KG Pradl auf das Niveau des Spielfeldes angehoben werden. Diese Aufschüttung beträgt an der Maximalstelle ca. 1,50 Meter.

Das kleine Spielfeld weist derzeit eine Größe von 30 x 55 Metern auf. Dieses wird nun um ca. 15 Meter nach Osten verschoben und weist künftig eine Breite von 25 Metern und eine Länge

von 35 Metern auf. Der Rasen wird als Kunstrasen gestaltet, das bestehende Niveau des Platzes bleibt unverändert.

Flutlichtanlage:

An den vier Eckpunkten sowie in der Achse des großen Spielfeldes sollen jeweils Masten für die Flutlichtanlage errichtet werden. Die drei südlichen Masten werden direkt im Anschluss an die südliche Zaunanlage errichtet. Der Abstand des östlichen bzw. westlichen Mast beträgt von der Mittellinie des Spielfeldes gemessen jeweils 44,50 Meter. Die drei Masten befinden sich im Mindestabstandsbereich zu den Grundstücken Gp. 1150/1 und 1150/2, beides KG Pradl.

Der nordwestliche Mast der Flutlichtanlage wird nördlich der Zuschauertribüne, der nordöstliche Mast wird im direkten Anschluss an die ergänzte Einfriedungsmauer zur Klappholzstraße hin situiert. Der dritte Mast wird analog der Südseite in Spielfeldachse errichtet. Der nordöstliche Mast und der Mast im Bereich der nördlichen Spielfeldmitte befinden sich im Mindestabstand zum Grundstück Gp. 3071, KG Pradl.

Die Masten aus feuerverzinktem Stahl werden in entsprechenden Einzelfundamenten gegründet. An den 18,00 Meter hohen Masten werden jeweils 3 Leuchten montiert, um das Spielfeld ausreichend ausleuchten zu können. Die Anlage wird mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet.

Winkelstützmauer mit Ballfangnetz:

Die neue Winkelstützmauer als Überbrückung des Niveauunterschiedes zwischen dem großen und dem kleinen Spielfeld wird im Vergleich zur abgebrochenen Mauer ca. 16,50 Meter weiter östlich wieder errichtet. In diesem Bereich wird das Gelände auf das Niveau des großen Spielfeldes angehoben.

Die Winkelstützmauer weist eine Höhe von 1,45 Metern und eine Länge von ca. 72,00 Metern auf. Im nördlichen Bereich ist eine Freitreppe als Verbindung zwischen dem großen und dem kleinen Spielfeld angeordnet.

Auf der Mauerkrone der Winkelstützmauer wird eine 6,00 Meter hohe Unterkonstruktion für eine Zaunanlage und ein Ballfangnetz montiert. Der Zaun aus verzinkten Doppelstabmatten ist mit einer Höhe von 2,00 Metern geplant.

Im Bereich der Doppelstabmatten sollen Werbeplakate an der Zaunanlage angebracht werden.

Über der Zaunanlage soll zusätzlich ein 4,00 Meter hohes Ballfangnetz mit einer Maschenweite von 10 x 10 cm ausgeführt werden.

Die gesamte Konstruktion weist eine Höhe von 7,45 Metern auf.

Durch die Verschiebung der oben angeführten Mauer zwischen großem und kleinem Spielfeld ist es erforderlich, die straßenseitige Begrenzungsmauer auf einer Länge von 20,00 Metern um ca. 1,40 Meter in der Höhe zu ergänzen.

Einfriedung Süd:

Entlang der Egerdachstraße bzw. entlang der südlichen Grundstücksgrenzen wird eine neue Zaunanlage errichtet.

Diese besteht aus einer Winkelstützmauer aus Stahlbeton auf der ein 2,00 Meter hoher Zaun aus Doppelstabmatten und darüber ein 4,00 Meter hohes Ballfangnetz aufgesetzt werden. Im Bereich der Doppelstabmatten sollen Werbeplakate an der Zaunanlage angebracht werden.

Die gesamte Konstruktion weist eine Höhe von ca. 6,00 bzw. ca. 7,50 Metern auf, je nach Höhe des anschließenden Geländes.

Im Bereich der bestehenden westlichen Einfriedungsmauer wird ein zusätzliches Zufahrtstor mit einer Größe von 4,00 x 4,00 Metern zum Anliefern von Großgeräten situiert.

Container:

Im nördlichen Bereich des Grundstückes sollen, zur Klappholzstraße hin, im östlichen Anschluss an die Tribüne, zwei Container errichtet werden. Die beiden Container befinden sich im Mindestabstand zum Grundstück Gp. 3071, KG Pradl.

Der westliche der beiden Container weist eine Breite in Ost-West-Richtung von 2,40 Metern und eine Tiefe in Nord-Süd-Richtung von 3,00 Metern auf. Die Höhe beträgt 2,80 Meter.

Der östliche der beiden Container weist eine Breite in Ost-West-Richtung von 4,50 Metern und eine Tiefe in Nord-Süd-Richtung von 2,40 Metern auf. Die Höhe beträgt 2,80 Meter.

Die Container bestehen aus verschweißten Stahlprofilen mit einer Verkleidung aus Spanplatten, die Fassade wird mit einem profiliertem Blech verkleidet. Im kleineren westlichen Container werden Trainingsgeräte für die Sportler gelagert, der größere östliche Container dient der Ausgabe von Getränken und kleinen Stärkungen für den Nachwuchs.

Baumasse:

Keine zusätzliche Baumasse.

Spruch

Der Stadtmagistrat der Stadtgemeinde Innsbruck als Baubehörde gemäß § 54 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011, i. d. g. F., entscheidet wie folgt:

Gemäß § 46 Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 wird Ihnen hiermit die beantragte Baubewilligung nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Pläne und Projektunterlagen, befristet auf die Dauer von fünf Jahren und unter folgenden Auflagen erteilt:

Bau- und Feuerpolizei:

1. Die Ausführung der Winkelstützmauern muss entsprechend den Angaben und Berechnungen einer hierzu befugten Person oder Stelle erfolgen. Ein entsprechender Nachweis der Standsicherheit ist der Behörde vor Baubeginn vorzulegen.
2. Die Unterkonstruktion der Zaunanlagen sowie der Ballfangnetze ist entsprechend den Angaben und Berechnungen einer hierzu befugten Person oder Stelle auszuführen. Dies insbesondere im Hinblick auf die geplante Anbringung von Werbeplakaten und die dadurch auftretenden Schnee- und Windlasten. Ein entsprechender Nachweis ist der Behörde vor Baubeginn vorzulegen.
3. Die Dimensionierung und Ausführung der Fundierung für die Masten der Flutlichtanlage muss entsprechend den Angaben und Berechnungen einer hierzu befugten Person oder Stelle erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist der Behörde vor Baubeginn vorzulegen.
4. Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen des Bauwerkes mit einer Fallhöhe von 60 cm oder mehr, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, jedenfalls ab einer Fallhöhe von 100 cm, sind mit einer Absturzsicherung gemäß § 26 der Technischen Bauvorschrift 2008 bzw. gemäß OIB Richtlinie 4, Pkt. 4 zu sichern.

Kostenspruch

Für diese Bewilligung werden gemäß den Bestimmungen der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 - GVAV, LGBl. Nr. 31/2007, i. d. g. F., Anlage zu § 1 Abs. 1, Besonderer Teil, I. Baurecht, Zif. 22 (jeweils die Hälfte der Tarifposten 9, 10, 11 bzw. 13) eine Verwaltungsabgabe von € 35,- vorgeschrieben.

Hinweis:

Darüber hinaus sind für die Vergebührung des Ansuchens und der Beilagen gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. 267/1957, i.d.g.F., € 215,30 zu entrichten.

Der zur Einzahlung zu bringende Gesamtbetrag beläuft sich somit auf € 250,30 und ist binnen einer Frist von 2 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein oder auf sonstige geeignete Weise zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides hieramts einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde ein Begehren zu enthalten und die Gründe darzulegen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Sie können die Beschwerde entweder persönlich, per Post, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (per E-Mail an post@innsbruck.gv.at oder mittels des unter www.innsbruck.gv.at bereit gestellten Online Formulars) einbringen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie die mit der gewählten Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) tragen.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die maßgebliche Rechtsvorschrift des § 46 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl Nr 57/2011, letztmalig geändert durch das Gesetz LBGI Nr 130/2013, lautet wie folgt:

„§ 46

Bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes

(1) Für bauliche Anlagen, die aufgrund ihres besonderen Verwendungszweckes nur für einen vorübergehenden Bestand bestimmt sind, kann anstelle eines Bauansuchens nach § 22 oder einer Bauanzeige nach § 23 um die Erteilung einer befristeten Bewilligung angesucht werden.

- (2) Um die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Im Ansuchen sind der vorgesehene Verwendungszweck und die Dauer, für die die betreffende bauliche Anlage errichtet werden soll, anzugeben. Dem Ansuchen sind weiters die im § 22 Abs. 2 genannten Unterlagen und eine technische Beschreibung des Bauvorhabens, erforderlichenfalls ergänzt durch entsprechende planliche Darstellungen, in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.
- (3) Bei der Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 kann die Behörde unter Bedachtnahme insbesondere auf die Lage und den Verwendungszweck der betreffenden baulichen Anlage von der Einhaltung bestimmter bau- und raumordnungsrechtlicher Vorschriften absehen, wenn sichergestellt ist, dass
- a) den maßgebenden bautechnischen Erfordernissen und
 - b) den durch diese Vorschriften geschützten Interessen, insbesondere dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit von Sachen, durch anderweitige Vorkehrungen hinreichend entsprochen wird. Zu diesem Zweck kann die Bewilligung weiters mit Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden, soweit das Bauvorhaben dadurch nicht in seinem Wesen verändert wird. Im Übrigen gilt § 27 Abs. 7 zweiter Satz und 8 bis 14 sinngemäß.
- (4) Die Bewilligung ist befristet auf einen Zeitraum, der dem voraussichtlichen Bedarf an der betreffenden baulichen Anlage entspricht, längstens jedoch auf die Dauer von fünf Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung zu erteilen. Auf Antrag des Inhabers der Bewilligung kann diese einmal um höchstens zwei Jahre erstreckt werden, wenn die betreffende bauliche Anlage weiter benötigt wird und die Voraussetzungen nach Abs. 3 weiterhin vorliegen. Um die Erstreckung der Bewilligung ist vor ihrem Ablauf bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Durch die rechtzeitige Einbringung des Ansuchens wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung der Behörde gehemmt.
- (5) Parteien im Verfahren um die Erteilung einer Bewilligung nach Abs.1 sind der Antragsteller, die Nachbarn im Sinne des § 26 Abs. 2 und der Straßenverwalter. Die Nachbarn und der Straßenverwalter sind berechtigt, das Fehlen der Voraussetzung nach Abs. 1 geltend zu machen. § 26 Abs. 6 und 7 gilt sinngemäß.
- (6) Im Übrigen gelten für baulich Anlagen vorübergehenden Bestandes § 31 Abs. 1 und 6, § 32, § 33, § 34, § 35 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 36, § 37 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 6, § 40 und § 41 sinngemäß.
- (7) Nach dem Ablauf der Bewilligung hat der Inhaber der Bewilligung die bauliche Anlage zu beseitigen und den Bauplatz wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. § 44 Abs. 2, 3 und 4 gilt sinngemäß. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat ihm die Behörde mit Bescheid die Durchführung dieser Maßnahmen aufzutragen.
- (8) Die Behörde kann dem Inhaber der Bewilligung weiters die Bestellung eines für die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 7 erster Satz Verantwortlichen auftragen, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Sicherheit von Sachen oder zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarn, insbesondere durch Lärm und Staub notwendig ist. Der Auftrag kann sich auf alle Maßnahmen oder auf bestimmte Arbeiten im Zug dieser Maßnahmen beziehen. Er kann in der Bewilligung nach Abs. 1 oder, wenn sich die Notwendigkeit dazu erst zu einem späteren Zeitpunkt ergibt, mit

gesondertem schriftlichen Bescheid ergehen. Im Übrigen gelten § 32 Abs. 2 bis 5 und § 35 Abs. 2 sinngemäß.

- (9) *Die erfolgte Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 7 erster Satz ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Für die vorübergehende Benützung von Nachbargrundstücken zur Durchführung dieser Maßnahmen gilt § 36 sinngemäß.*

Die Behörde hat erwogen wie folgt:

Die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG hat um die Erteilung der befristeten Baubewilligung für die Erweiterung und die Sanierung der Sportanlage Reichenau, die Errichtung von Winkelstützmauern mit aufgesetzten Zaunanlagen und Ballfangnetzen, die Errichtung einer Flutlichtanlage und die Errichtung von zwei Container im Anwesen Klappholzstraße 2 angesucht.

Besonderer Verwendungszweck:

Im Ansuchen vom 29.08.2014 und 25.09.2014 um Erteilung der befristeten Bewilligung gemäß § 46 Abs. 1 TBO 2011 für die verfahrensgegenständlichen baulichen Anlagen gibt die Bauherrin zum im § 46 Abs. 1 TBO 2011 geforderte besondere Verwendungszweck wie folgt an:

„Größe Platz Bestand: Länge: 90,0 m x Breite 55,1 m

Mindestanforderungen für Spiele in der Regionalliga:

Mindestgröße Länge: 90,0 m x Breite 60,0 m

Empfohlene Mindestgröße 100,0 m x 64,0 m

Aufgrund der zu geringen Platzgröße, sowie dem Fehlen von ausreichenden Sicherheitsabständen sind zukünftig Regionalspiele nicht mehr zugelassen. Um weiterhin Spiele austragen zu können, ist eine Vergrößerung der Anlage zwingend erforderlich. Aufgrund der unterschiedlichen Bauplatzwidmung (Freiland bzw. Vorbehaltsfläche Sportanlage) wurde der Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung am 01.04.2014 eingebracht und in Aussicht gestellt.

Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes bis zur Rechtswirksamkeit der beantragten Flächenwidmung wird daher gemäß § 46 Abs. 1 TBO 2011 um Erteilung einer befristeten Bewilligung angesucht.“

Derzeit ist die Erweiterung der Sportanlage als dauerhafter Baubestand baurechtlich nicht genehmigungsfähig, da die für die Erweiterung notwendigen Grundstücke als „Freiland“ gewidmet sind. Festgehalten wird jedoch, dass bereits um Umwidmung der gegenständlichen Grundstücke angesucht wurde.

Festgestellt wird, dass der Großteil der Sportanlage (Gpn. 1185/1 und 1176/2, beide KG Pradl) bereits als „Vorbehaltsfläche Sportanlage“ gewidmet ist. Der derzeit bestehende Sportplatz hat eine Länge von 90 m und eine Breite von 55 m.

Aus den „Mindestanforderungen Infrastruktur für die Regionalligen für das Spieljahr 2015/16“ geht unter Pkt. 1.3 und Pkt. 2.2.3 zusammenfassend wie folgt hervor:

„1.3 Kriterien

Die Anforderungen und Kriterien dieser Bestimmung sind in die drei nachstehenden Stufen unterteilt:

A-Kriterien:

A-Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein Stadion für die Regionalliga zugelassen wird und bleibt. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, kann keine Zulassung erteilt werden.

B-Kriterien:

B-Kriterien müssen erfüllt sein. Wird ein B-Kriterium (auch nur vorübergehend) nicht erfüllt, muss die zuständige Paritätische Kommission eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels setzen und kann Sanktionen gegenüber dem jeweiligen Klub verhängen.

C-Kriterien:

C-Kriterien müssen nicht erfüllt sein. Es handelt sich dabei um Empfehlungen, um auf freiwilliger Basis die Qualitätsstandards zu erhöhen. Mittelfristig wird eine Festlegung als A-Kriterium in Aussicht genommen.

2.2.3 Größe des Spielfeldes

A-Kriterium:

Die Spielfeldabmessung muss mindestens 90 m (Länge) x 60 m (Breite) betragen.

C-Kriterium:

Es wird bei Neubauten empfohlen, folgende Bandbreite für die Sportanlage zu wählen:

Länge: zwischen 100 m und 110 m

Breite: zwischen 64 m und 75 m“

Der derzeit bestehende Sportplatz mit einer Länge von 90 m und eine Breite von 55 m erfüllt somit nicht mehr den Mindestanforderungen an die Infrastruktur für die Regionalen. Aufgrund der zu geringen Platzgröße und dem Fehlen von ausreichenden Sicherheitsabständen ist das Stadion zukünftig für die Regionalliga nicht mehr zugelassen.

Hinsichtlich der bereits beantragten Umwidmung der gegenständlichen Flächen wird seitens der Stadtplanung wie folgt mitgeteilt:

„Die Sportplatznutzung und deren bedarfsgerechte Erweiterung entsprechen den örtlichen stadtplanerischen Zielsetzungen. Eine entsprechende Adaptierung des Flächenwidmungsplans ist vorgesehen. Die Herbeiführung der notwendigen Beschlüsse für die Änderung des Flächenwidmungsplans soll sobald als möglich erfolgen, dies jedoch in Anhängigkeit weiterer das leere Umfeld betreffender Überlegungen.“

Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der gegenständlichen Grundstücke wird seitens der Stadtplanung aus raumordnungsfachlicher Sicht befürwortet.

Zusammengefasst wird ausgeführt, dass nach der eingereichten Planskizze und der Beschreibung der baulichen Anlage, der Mindestanforderungen für Spiele in der Regionalliga sowie der Befürwortung der Umwidmung der gegenständlichen Liegenschaften der im § 46 Abs. 1 TBO 2011 geforderte besondere Verwendungszweck einer baulichen Anlage vorübergehenden Bestandes erfüllt ist.

Immissionsschutz:

Aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen der Stadtplanung/Bauberatung-Gestaltung-Ortsbildschutz vom 17.09.2014 geht hervor, dass die gegenständlichen Grundstücke im Flächenwidmungsplan RE-F7 (in Kraft getreten am 11.04.2009) teilweise als „Freiland“ und teilweise als „Vorbehaltsfläche Sportanlage gem. § 52 Abs. 1 lit. a“ ausgewiesen sind.

Im Baubewilligungsverfahren kann ein Nachbar grundsätzlich nur mit solchen Einwendungen durchdringen, mit denen zutreffender Weise die Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte geltend gemacht wird (VwGH 24.04.1990, 89/05/0044 u.a.). Der zulässige Umfang des subjektiven Mitspracherechtes bestimmt sich dabei nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung. Gemäß § 46 Abs. 5 beschränkt sich dieser gegenständlich ausschließlich auf die Frage, ob die bauliche Anlage aufgrund ihres besonderen Verwendungszweckes nur für einen vorübergehenden Bestand bestimmt ist (iSd Abs 1).

Ungeachtet dessen, dass die Nachbarn und der Straßenverwalter gem. § 46 Abs. 5 TBO 2011 nur berechtigt sind, das Fehlen der Voraussetzung nach Abs. 1 geltend zu machen, wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass dem Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nicht schlechthin ein Mitspracherecht betreffend die Einhaltung einer bestimmten Flächenwidmung zugebilligt wird, sondern nur hinsichtlich solcher Festlegungen, die einen Immissionsschutz für den Nachbarn beinhalten. Eine Flächenwidmung als Vorbehaltsfläche bzw. Freiland gewährt den Nachbarn keinen Immissionsschutz (vgl. Schwaighofer, Tiroler Baurecht, Praxiskommentar, zu § 25 Rz 24 ff, VwGH 21.01.1999, 97/06/0202, 27.05.1999, 98/06/0052).

Darüber hinaus wurde seitens der Bauherrin die Regelung bezüglich des Betriebes der Flutlichtanlage übermittelt, wonach diese längstens bis 21.30 Uhr in Betrieb genommen wird.

Allgemeine Bedingungen Flutlichtanlage Sportplatzanlage Innsbruck Mo – Fr (Training/Abendspiele)			
Flutlichtbenützungplan			
Zeitraum	Abende pro Woche	Flutlichtnutzung	Betriebszeit
15.01. – bis Beginn Semesterferien	3	ab Bedarf* - 20:00	ca. 3,0 Std.
ab Semesterferien – 28.02	4	ab Bedarf* - 21:00	ca. 4,0 Std.
01.03. - 31.05.	5	ab Bedarf* - 21:30	ca. 4,0 Std.
01.06 - 30.06.	4	ab Bedarf* - 21:30	ca. 1,5 Std.
01.07. - 21.07	0	Flutlicht Sommerpause	
22.07 - 15.11	5	ab Bedarf* - 21:30	ca. 3,5 Std.
16.11 - 30.11	4	ab Bedarf* - 20:30	ca. 4,5 Std.
01.12 – 15.01	0	Flutlicht Winterpause	

*ab Bedarf = ab Eintritt der Dunkelheit/ saison- und witterungsbedingt

Im Übrigen geht die Behörde davon aus, dass eine Flutlichtanlage bei Sportanlagen ortsüblich ist.

Die für die Errichtung der Flutlichtanlage gem. § 6 Abs. 3 lit. f TBO 2011 erforderliche Zustimmung des betroffenen Nachbarn und die für die Errichtung der Zaunanlage erforderliche Zustimmung liegt vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweise:

Allgemein:

1. Im Zuge der Bauausführung können die Verwendung von Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteig, Wege) oder Ausnahmen von Verkehrsvorschriften (z.B. Fahrverbote, Kurzparkzonen) erforderlich sein. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte wegen einer Bewilligung an die Verkehrsbehörde. Formulare und Information dazu finden Sie auf unserer Homepage unter "Formulare" - "Straßenverkehr".

2. Flughafensicherheitszone:

Diese Baubewilligung ersetzt nicht die allenfalls gesondert erforderliche luftfahrtbehördliche Ausnahmegenehmigung. Die Ausnahmegenehmigung ist vor Baubeginn gesondert beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Zivilluftfahrtsbehörde, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, zu erwirken.

Bau- und Feuerpolizei:

3. Für die Ausführung von Bauvorhaben dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den unionsrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften über Bauprodukte entsprechen (§ 18 Tiroler Bauordnung).

- Landesrechtliche Vorschriften: Tiroler Bauproduktengesetz 2001

- Unionsrechtliche Vorschriften: EU-Bauproduktenverordnung

Ein Zuwiderhandeln stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 49 Tiroler Bauproduktengesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 14.500,-- Euro zu bestrafen.

Tiefbau:

4. Die Platzentwässerung sowie die Ableitung von Dach- und Brunnenwässern dürfen nicht auf die öffentl. Verkehrsfläche erfolgen ((TStG § 52 , Abs. 1 bzw. BStG 1971 , § 24 , Abs. 1)).

5. Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Bauführung ist zeitgerecht bei der Magistratsabteilung II, Amt für Straßen- und Verkehrsrecht anzusuchen. Dem Ansuchen ist ein Lageplan, aus dem die vorgesehene Abgrenzung hervorgeht, beizuschließen (§90 StVO). Erst nach Vorliegen des Bescheides kann mit den Bauarbeiten begonnen werden.

6. Wird der Straßenbelag durch die Bauführung (An- und Abtransport, Aushub usw.) unreinigt, ist dieser sofort zu reinigen, widrigenfalls diese Reinigung durch den zuständigen städt. Straßenbauhof auf Kosten und Gefahr des Bewilligungswerbers veranlasst wird (§ 92 StVO).

7. Werden im Zug der Bauführung angrenzende, öffentliche Verkehrsflächen beschädigt, wird die Wiederherstellung auf Kosten des Bauwerbers durch das Amt Straßenbetrieb veranlasst bzw. durchgeführt. Bei Beschädigungen des Gehsteigs wird der Gehsteigbelag auf die gesamte Gehsteigbreite erneuert.
8. Arbeiten im Grenzbereich zum öffentlichen Gut sind im Einvernehmen mit dem Amt für Straßenbetrieb durchzuführen.

Beilagen

Zwei genehmigte Plansätze folgen in der Beilage mit.

Für den Stadtmagistrat:

Dr. Angermayr

Weitere Ausfertigungen ergehen an:

1. die Bau- und Feuerpolizei, hier, zur Kenntnis, unter Anschluss eines genehmigten Plansatzes, per post.baupolizei
2. die Stadtgemeinde Innsbruck, Magistratsabteilung I, Liegenschaftsangelegenheiten, hier
3. die Magistratsabteilung IV, Gemeindeabgaben, per post.gemeindeabgaben
4. das Amt Straßenbetrieb, per post.strassenbetrieb
5. das Amt Tiefbau, per post.tiefbau
6. die Stadtplanung/Bauberatung-Gestaltung-Ortsbildschutz, per post.stadtplanung
7. die Stadtbuchhaltung, hier,
€ 35,- auf Hhst. 2/920000+856345 (Kostenstelle: 3310011) – Abgabenr. 5868
€ 215,30 auf Hhst. 0/000000+365715 – Abgabenr. 29
8. das Finanzamt Innsbruck, Bewertungsstelle, per paul.gspan@bmf.gv.at
9. IIG zH Herrn Dipl.-Ing. Preyer vorab per e-mail: g.preyer@IIG.AT
10. Ingenieurbüro Hosp per Ing.Hosp@Sportplan.at
11. A3 JP - Haustechnik GmbH & Co KG, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck
12. Achhorner Gerda, Moserbergweg 32/1, 6345 Kössen
13. Aksentijevic Nebojsa, Klappholzstraße 12/2, 6020 Innsbruck
14. Alf Heimo, Andechsstraße 36/21, 6020 Innsbruck
15. Angerer Christa, Klappholzstraße 12/3, 6020 Innsbruck
16. Bair Olga, Andechsstraße 38/11, 6020 Innsbruck
17. Balogh Walpurga, Klappholzstraße 9/9, 6020 Innsbruck
18. Bauer Ingo Dr., Andechsstraße 30/6, 6020 Innsbruck
19. Bauer Petra Dr., Kravoglststraße 17 BW02, 6020 Innsbruck
20. Baumann Christoph Dipl.-Ing., Kravoglststraße 20/1, 6020 Innsbruck
21. Beck Elisabeth Mag., Thimiggasse 59/6, 1180 Wien
22. Berger Hermeline Karolina, Andechsstraße 38/5, 6020 Innsbruck
23. Bozkurt Fadime, Klappholzstraße 12/9, 6020 Innsbruck

24. Brandstätter Martin, Danklstraße 1, D-81371 München
25. Cammerlander Johann Paul Dr., Planötzenhofstraße 39, 6020 Innsbruck
26. Dakovic Zvonko, Andechsstraße 36/10, 6020 Innsbruck
27. Delazer Paul Dr., Schlossfeld 9b, 6020 Innsbruck
28. Delazer Stephan, Amthorstraße 18, 6020 Innsbruck
29. Dissauer Bernhard, Winterthurer Straße 5a/16, 6060 Hall in Tirol
30. Egger Oswald, Andechsstraße 32/35, 6020 Innsbruck
31. Eller Elisabeth, Lönsstraße 12, 6020 Innsbruck
32. Erhart Rupert Dr. Mag. Ing., Franz-Plattner-Straße 4/4, 6170 Zirl
33. Falger Irmgard, Andechsstraße 28/37, 6020 Innsbruck
34. Falger Ludwig, Andechsstraße 28/37, 6020 Innsbruck
35. Felber Dietmar Mag., Pembaurstraße 31, 6020 Innsbruck
36. Fellin Gerald, Morigglgasse 2a 15, 6170 Zirl
37. Fichtinger Reinhard, Kravoglststraße 19/5, 6020 Innsbruck
38. Fichtinger Tanja Mag., Kravoglststraße 19/5, 6020 Innsbruck
39. Fill Erna, Dr.-Riederer-Straße 14/1, 6166 Fulpmes
40. Fill Josef, Dr.-Riederer-Straße 14/1, 6166 Fulpmes
41. Fister Claudia Mag. phil., Andechsstraße 30/2, 6020 Innsbruck
42. Flecker Claudia, Klappholzstraße 12/4, 6020 Innsbruck
43. Flecker Rudolf, Klappholzstraße 12/4, 6020 Innsbruck
44. Forcher-Mayr Karl Dr., Colingasse 8, 6020 Innsbruck
45. Forster Michaela, Schaferweg 8/4, 6170 Zirl
46. Fritz Christine, Reichenauerstraße 96/51, 6020 Innsbruck
47. Fritz Richard, Reichenauerstraße 96/51, 6020 Innsbruck
48. Fürtinger Christine, Reichenauer Straße 66/14, 6020 Innsbruck
49. Fuss Elisabeth, Dr.-Ing.-Riedl-Straße 4a 19, 6020 Innsbruck
50. Gabriel Alexander, Klappholzstraße 9/8, 6020 Innsbruck
51. Gadner Gabriele, Burghard Breitnerstraße 1/22, 6020 Innsbruck
52. Gadner Holger Ing., Burghard Breitnerstraße 1/22, 6020 Innsbruck
53. Gamharter Adolf, Andechsstraße 30, 6020 Innsbruck
54. Gartner Sabine, Kravoglststraße 17/1, 6020 Innsbruck
55. Gasser Brigitte, Mühlleiten 4/1, 6091 Götzens
56. Gasser Helmut, Klappholzstraße 7, 6020 Innsbruck
57. Gassler Edith, Andechsstraße 36/2, 6020 Innsbruck
58. Gassler Helmut, Andechsstraße 36/2, 6020 Innsbruck
59. Gassler Maria, Fennerstraße 5/3, 6020 Innsbruck
60. Gassner Gabriele, Schusterbergweg 16, 6020 Innsbruck
61. Gasteiger-Hackl Adelheid, Verdroßplatz 4, 6020 Innsbruck
62. Grein Ernst, Andechsstraße 32/39, 6020 Innsbruck
63. Grein Margot, Andechsstraße 32/39, 6020 Innsbruck
64. Gritsch Manfred, Domaniweg 8, 6020 Innsbruck
65. Gufler Michaela MMag., Kravoglststraße 17 BW03, 6020 Innsbruck
66. Haidegger Helene, Müllerstraße 28, 6020 Innsbruck
67. Haidegger Maria, Andechsstraße 32/37, 6020 Innsbruck
68. Haigermoser Birgit, Klappholzstraße 9/14, 6020 Innsbruck
69. Haigermoser Norbert Ing., Klappholzstraße 9/14, 6020 Innsbruck
70. Haselwanter Joachim Ing., Pradler Platz 7a, 6020 Innsbruck
71. Haselwanter Michaela, Pradler Platz 7a, 6020 Innsbruck
72. Haslwanter Gerhard, Franz-Fischer-Straße 57, 6020 Innsbruck
73. Heis Josef Dr., Andreas-Hofer-Straße 6a, 6020 Innsbruck

74. Hell Andreas, Oberkoflerweg 8, 6020 Innsbruck
75. Hellweger Angelika Mag., Auffang 13, 6020 Innsbruck
76. Herzner Manfred, Klappholzstraße 10/16, 6020 Innsbruck
77. Högler Thomas, Schützenstraße 46g/65, 6020 Innsbruck
78. Holaus Claudia, Klappholzstraße 10/21, 6020 Innsbruck
79. Hörtnagl Andreas, Peerhofstraße 25/11, 6020 Innsbruck
80. Hörtnagl Marina, Andechsstraße 30/4, 6020 Innsbruck
81. Hörtnagl Ursula, Peerhofstraße 25/11, 6020 Innsbruck
82. Huber Hadwig, Unterdorf 8/1, 6068 Mils
83. Huber Stefan Mag., Kravoglstraße 19/16, 6020 Innsbruck
84. Hupfauf Elisabeth, Klappholzstraße 8/27, 6020 Innsbruck
85. Hupfauf Helmut, Klappholzstraße 8/27, 6020 Innsbruck
86. Huter Gabriele Helene, Am Lansersee 79/1, 6072 Lans
87. Jakubitzka Brigitte, Klappholzstraße 10/24, 6020 Innsbruck
88. JOFE Immobilienverwaltung GmbH, Erzabt-Klotz-Straße 21a, 5020 Salzburg
89. Jolly Barbara, Klappholzstraße 9/7, 6020 Innsbruck
90. Jolly Christian, Klappholzstraße 9/7, 6020 Innsbruck
91. Jugovic Branko, Andechsstraße 32/24, 6020 Innsbruck
92. Jugovic Slavko, Andechsstraße 32/24, 6020 Innsbruck
93. Kalchschmid Rosa Mag., Außertal 34f, 6157 Obernberg
94. Kaltseis Astrid, Sauwaldstraße 12, 4090 Engelhartzell
95. Kaltseis Erwin Dr., Sauwaldstraße 12, 4090 Engelhartzell
96. Kienzner Johannes, Brennerstraße 30/2, 6143 Matrei am Brenner
97. Kirchler Peter, Dornach 3a, 6134 Vomp
98. Kleiner Adelheid, Auweg 16, 6123 Terfens
99. Kleiner Ernst, Auweg 16, 6123 Terfens
100. Knabl Hermann, Klappholzstraße 7, 6020 Innsbruck
101. Knoll Hugo Dipl.-Ing., Andechsstraße 38/7, 6020 Innsbruck
102. Kopf Gunnar, Faslung 4/23, 6071 Aldrans
103. Kopp Melanie, Andechsstraße 30/9, 6020 Innsbruck
104. Krapf Doris, Klappholzstraße 10/18, 6020 Innsbruck
105. Krapf Martin, Klappholzstraße 10/18, 6020 Innsbruck
106. Kreidl Ernst, Kärntner Straße 64/2/12, 6020 Innsbruck
107. Kremshofer Silvia Dr., Kravoglstraße 19/15, 6020 Innsbruck
108. Kuprian Astrid, Reichenauerstraße 37/6, 6020 Innsbruck
109. Kurz Berthild Mag., Silvrettaplatz 4/1, 6561 Ischgl
110. Lamp Andreas, Andechsstraße 38, 6020 Innsbruck
111. Lang Leonhard Dr., Andechsstraße 30/18, 6020 Innsbruck
112. Larch Stefan, Ahornstraße 24/13, 6063 Rum
113. Lauterer Gabriele, General-Eccher-Straße 11/B17, 6020 Innsbruck
114. Lechner Lukas, Kravoglstraße 20/6, 6020 Innsbruck
115. Lechner Robert, General-Eccher-Straße 3 Haus D Top 27, 6020 Innsbruck
116. Lergetborer Horst, Andechsstraße 32/44, 6020 Innsbruck
117. Lie Monika I-Hsin, Innrain 81/1, 6020 Innsbruck
118. Linzmaier Peter, Klappholzstraße 8/33, 6020 Innsbruck
119. Mair Regina, Innrain 107/16, 6020 Innsbruck
120. Mair Stefan, Klappholzstraße 12/5, 6020 Innsbruck
121. Mair Tanja, Andechsstraße 52d/52, 6020 Innsbruck
122. Mair-Fuchs Adelheid, Klappholzstraße 12/5, 6020 Innsbruck
123. Masimo Frieda, Klappholzstraße 12/1, 6020 Innsbruck

124. Massimo Heinz, Klappholzstraße 12/1, 6020 Innsbruck
125. Mayr Elisabeth, Klappholzstraße 12/7, 6020 Innsbruck
126. Mayr Heinrich, Klappholzstraße 12/7, 6020 Innsbruck
127. Meringer Iris Gabriela Ing., Kravoglstraße 19/4, 6020 Innsbruck
128. Miller Alexander Gordon, Kravoglstraße 20, 6020 Innsbruck
129. Moll Paula, Reichenauer Straße 1/1, 6020 Innsbruck
130. Monegat Debora Maria Luisa, Klappholzstraße 10/15, 6020 Innsbruck
131. Moser Elke, Kravoglstraße 19/3, 6020 Innsbruck
132. Muigg Andrea, Breitweg 4b 3, 6020 Innsbruck
133. Mujic Rusmina, Kravoglstraße 19/1, 6020 Innsbruck
134. Müllner Marita, Klappholzstraße 8/26, 6020 Innsbruck
135. Musika Maria Ivanovna Mag., Adechsstraße 30/16, 6020 Innsbruck
136. Nebel Claudia, General-Eccher-Straße 17/3, 6020 Innsbruck
137. Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH, Gumpstraße 47, 6020 Innsbruck
138. Neuner Helmut Dr., Prinz-Eugen-Straße 84a, 6020 Innsbruck
139. Niss Johann, Andechsstraße 38/9, 6020 Innsbruck
140. Oberhauser Renate, Klappholzstraße 5, 6020 Innsbruck
141. Oberhofer Gerhard, Andechsstraße 38/4, 6020 Innsbruck
142. Obermoser Markus, Andechsstraße 30/15, 6020 Innsbruck
143. Obwieser Harald Ing., Guarninonistraße 4/2, 6111 Volders
144. Ortner Monika Mag., Abfeltersbach 173, 9913 Abfeltersbach
145. Özen Ramazan DI, Andechsstraße 30/17, 6020 Innsbruck
146. Pamaroli Margit Dr., Gsetzbichlweg 3d, 6080 Innsbruck
147. Pammer Karin, Klappholzstraße 9/12, 6020 Innsbruck
148. Pancheri Susanne, Klappholzstraße 10/19, 6020 Innsbruck
149. Parth Martin Mag., Klappholzstraße 9/1, 6020 Innsbruck
150. Payr Herta, Geigenbühel 265, 6100 Seefeld
151. Payr Josef, Bogenweg 259, 6073 Sistrans
152. Pelech Manuela, Klappholzstraße 12/6, 6020 Innsbruck
153. Pelech Wolfgang, Anzengruberstraße 6/6, 6020 Innsbruck
154. Pertl Leonhard Dipl.-Ing., vertreten durch RAe Fink & Kolb, Sirapuit 7, 6460 Imst
155. Peter Egon, Schillerstraße 5, 6020 Innsbruck
156. Pfaringer Vanessa, An-der-Lan-Straße 45a/66, 6020 Innsbruck
157. Pichler Monika, Klappholzstraße 8/32, 6020 Innsbruck
158. Pichler Nora, Klappholzstraße 9/16, 6020 Innsbruck
159. Pichler Richard, Klappholzstraße 9/16, 6020 Innsbruck
160. Plunger Erika, Andechsstraße 38/17, 6020 Innsbruck
161. Posch Lydia, Amthorstraße 59/1/2, 6020 Innsbruck
162. Praxmarer Christoph, Kravoglstraße 19/10, 6020 Innsbruck
163. Praxmarer Klara, Kravoglstraße 19/10, 6020 Innsbruck
164. Preißl Caroline, Kravoglstraße 20/6, 6020 Innsbruck
165. Prem Christian, Andechsstraße 38/14, 6020 Innsbruck
166. Rabeder Kathrin, Klappholzstraße 12/11, 6020 Innsbruck
167. Rauter Beate, Klappholzstraße 10/20, 6020 Innsbruck
168. Rauter Günter Ing., Klappholzstraße 10/20, 6020 Innsbruck
169. Recheis Marlies, Recheisstraße 7, 6060 Hall in Tirol
170. Riedmann Sigrid, Kelchsau-Unterdorf 60/2, 6361 Hopfgarten im Brixental
171. Rolli-Rohrer Bettina Mag., Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck
172. Rosath Franz, Reichenauer Straße 64/33, 6020 Innsbruck
173. Rosath Olga, Reichenauerstraße 64/33, 6020 Innsbruck

174. Rosatzin Karl, Bachl 27, 6095 Grinzens
175. Rott Andrea, Franz-Pernlochner-Weg 2b, 6065 Thaur
176. Rovara Ulla, Klappholzstraße 8/30, 6020 Innsbruck
177. Sachsalber Beatrix, Kravoglstraße 19/18, 6020 Innsbruck
178. Sanan Christine, Andechsstraße 338/20, 6020 Innsbruck
179. Saurwein Othmar Dipl.-Ing., Kravoglstraße 20/2, 6020 Innsbruck
180. Schennach Kathrin, Kirchplatz 23/6, 6632 Ehrwald
181. Schinko Angelika, Klappholzstraße 12/8, 6020 Innsbruck
182. Schleicher Klaus, Andreas-Raggl-Weg 6, 6410 Telfs
183. Schlögl Margarete Mag., Amthorstraße 59/2/14, 6020 Innsbruck
184. Schmidt Margit, Klappholzstraße 8/28, 6020 Innsbruck
185. Schnöller Barbara, Pacherstraße 1/1, 6020 Innsbruck
186. Schreilechner Kornelia, Amthorstraße 59/2/13, 6020 Innsbruck
187. Schwentner Elisabeth, Hüttelfeldstraße 36/1, 6345 Kössen
188. Seidner Waltraud, Andechsstraße 32/30, 6020 Innsbruck
189. Seiwald Ursula, Kravoglstraße 17/6, 6020 Innsbruck
190. Senn Gunter Ing., Jahnstraße 28, 6020 Innsbruck
191. Smjukovic Halid, Kravoglstraße 19/1, 6020 Innsbruck
192. Sohm Ingeborg Mag., Flurstraße 16, 6973 Höchst
193. Spechtenhauser Bernhard Dr., Kronthalerstraße 4/5, 6330 Kufstein
194. Sprenger Eugen Dipl.-Ing., Klappholzstraße 8/35, 6020 Innsbruck
195. Sprenger Maria, Klappholzstraße 8/35, 6020 Innsbruck
196. Stark Veronika, Andechsstraße 30/10, 6020 Innsbruck
197. Steinmayr Peter Dipl.-Ing., Klappholzstraße 9/3, 6020 Innsbruck
198. Steinmayr-Gensluckner Maria Anna Dr., Klappholzstraße 9/3, 6020 Innsbruck
199. Stöckl Thomas MMag. Dr., Andechsstraße 38, 6020 Innsbruck
200. Stuckhardt Peter-Philipp, Oberdorf 10, D-36251 Bad Hersfeld
201. Süsser Franz Mag., Andechsstraße 63/82, 6020 Innsbruck
202. Süsser Heidemarie, Andechsstraße 63/82, 6020 Innsbruck
203. Tanzer Patricia, Andechsstraße 36/16, 6020 Innsbruck
204. Tautscher Dagmar, Bertha-von-Suttner-Weg 11/5, 6020 Innsbruck
205. Thaler Gerold, Klappholzstraße 10/23, 6020 Innsbruck
206. Thaler Karin, Klappholzstraße 10/23, 6020 Innsbruck
207. Tienken Caroline, Sonnenwiese 15/1, 6580 St. Anton am Arlberg
208. Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., Fürstenweg 27, 6020 Innsbruck
209. Troger Anneliese, Klappholzstraße 10/14, 6020 Innsbruck
210. Turecek Christa, Andechsstraße 36, 6020 Innsbruck
211. Tusch Sybille, Reichenauerstraße 84/43, 6020 Innsbruck
212. Twine Elisabeth, Hausnummer 584/3, 6236 Alpbach
213. Unterholzner Christine, Gschwendt 287, 6416 Obsteig
214. Unterthiner Angela, Sistranserstraße 208, 6072 Lans
215. Unterthiner Martin, Sistranser Straße 208, 6072 Lans
216. Vlajnic Marijan, Andechsstraße 30/5, 6020 Innsbruck
217. Wach Irene, Klappholzstraße 9/6, 6020 Innsbruck
218. Wach Walter Ing., Klappholzstraße 9/6, 6020 Innsbruck
219. Wach Walter Ing., Klappholzstraße 9/6, 6020 Innsbruck
220. Waidhofer Tobias Mag., Kravoglstraße 17/10, 6020 Innsbruck
221. Warmuth Markus, Prof.-Stabinger-Weg 6/8, 6065 Thaur
222. Webhofer Franz, Oberkaltberg 248, 6867 Schwarzenberg

223. Webhofer Markus, Schießstand 7, 6094 Axams
224. Weger Brunhilde, Andechsstraße 38/12, 6020 Innsbruck
225. Weger Wolfgang, Andechsstraße 38/12, 6020 Innsbruck
226. Wegscheider Gerhard, Klappholzstraße 8/29, 6020 Innsbruck
227. Wegscheider Karin, Klappholzstraße 8/29, 6020 Innsbruck
228. Weisleitner Notburga MMag., Andechsstraße 38, 6020 Innsbruck
229. Weithaler Andrea Mag., Andechsstraße 30/6, 6020 Innsbruck
230. Wieser Daniela, Kravoglstraße 19/2, 6020 Innsbruck
231. Wiesner Günter DDr., Kravoglstraße 19/17, 6020 Innsbruck
232. Wiesner Monika Dr., Kravoglstraße 19/17, 6020 Innsbruck
233. Wimmer Gertraud, Klappholzstraße 10/22, 6020 Innsbruck
234. Wittmann Christine, Kravoglstraße 17/4, 6020 Innsbruck
235. Wittmann Stefan, Kravoglstraße 17/4, 6020 Innsbruck
236. Zamboni Theresia, 11, Rue des Anc. Combattants AFN, F-6320 La Turbie
237. Zangerl Ernst Dr., Alois-Schrott-Straße 1, 6020 Innsbruck
238. Zangerl Gerlinde, Alois-Schrott-Straße 1, 6020 Innsbruck
239. Zangerl Robert Mag., Amthorstraße 59/1/1, 6020 Innsbruck
240. ZIMA Wohn- und Projektmanagement GmbH, Leopoldstraße 1/4, 6020 Innsbruck
241. Zimmerer Karl Dipl.-Ing, z.H. den Verlassenschaftskurator Zimmerer Walter,
Bilgeristraße 11c, 6080 Igls



